

## Wärmepumpen $\geq$ 100 kW thermische Leistung für Betriebe

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden elektrisch betriebene Wärmepumpen mit mehr als 100 kW Nennwärmeleistung, die für die überwiegende Erzeugung von Heizwärme, Warmwasser beziehungsweise Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen verwendet werden mit überwiegend betrieblicher Nutzung. Einreichen können alle Betriebe, sonstige unternehmerisch tätige Organisationen sowie Vereine und konfessionelle Einrichtungen. Die Berechnung der Förderung für Wärmepumpen ab 100 kW<sub>th</sub> erfolgt pauschal in Abhängigkeit von Leistung und Art der Wärmepumpe und kann bis zu 45 % der beihilfefähigen Kosten betragen.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Wärmepumpenanlagen zur überwiegenden Bereitstellung von Heizwärme, Warmwasser beziehungsweise Prozesswärme oder die Versorgung von Wärmenetzen mit Umgebungswärme als Wärmequelle (zum Beispiel Wasser/Wasser oder Sole/Wasser-Wärmepumpen).

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage sowie für Planung und Montage:

#### Förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmepumpe
- Wärmequellenanlage (Erdwärmekollektor, Grundwasserbrunnen, Tiefenbohrung)
- Pufferspeicher
- Primärseitige hydraulische Installation
- Anlagenregelung
- Elektrische Installation
- Montagekosten
- Planungskosten (bis maximal 10 % der materiellen Investitionskosten)
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen
- weitere, für den Betrieb relevante Anlagenteile

#### Nicht förderungsfähige Anlagen(teile)

- Wärmeverteilung im Gebäude (Rohrleitungen, Heizkörper et cetera)
- Sanitäreinrichtungen
- Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung ausgelegt werden
- Gasbetriebene Wärmepumpen
- Split-Klimageräte

### Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Die Wärmepumpe muss überwiegend zur Wärmebereitstellung ausgelegt sein und überwiegend betrieblich genutzt werden. Wärmepumpen, die zur Kältebereitstellung (überwiegende Kälteerzeugung) ausgelegt sind, werden als Kälteanlagen eingestuft und können unter Einhaltung der Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes Klimatisierung und Kühlung gefördert werden ([www.umweltfoerderung.at/klima\\_kuehlung](http://www.umweltfoerderung.at/klima_kuehlung)).
- Das eingesetzte Kältemittel muss ein GWP von weniger als 2.000 (Bestimmung nach 5.IPCB Sachstandsbericht) aufweisen.

- Die Jahresarbeitszahl (JAZ) der Wärmepumpenanlage muss mindestens 3,8 betragen. Berechnung JAZ: [abgegebene Wärme der Wärmepumpe] / [eingesetzter Strom für Wärmepumpenkompressor(en) und Wärmequelle (Pumpen, Lüfter, ...)]<sup>1</sup>
- Die Nennwärmeleistung der Wärmepumpe, ermittelt nach den Normbedingungen EN 14511:2018, muss mehr als 100 kW betragen
- Wärmepumpen sind nur in Gebieten förderungsfähig, in denen keine Möglichkeit zum Anschluss an eine klimafreundliche beziehungsweise hocheffiziente Fernwärmeversorgung besteht. Ausnahmen sind möglich, wenn der Fernwärmebetreiber oder die Fernwärmebetreiberin bestätigt, dass ein Anschluss für das betreffende Objekt nicht möglich ist.

Nah-/Fernwärme gilt als klimafreundlich, wenn mindestens 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen beziehungsweise Abwärme, 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammt.

Nah-/Fernwärme gilt als hocheffizient, wenn mindestens 80 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärmen stammen. Zur Spitzenlastabdeckung und als Ausfallsreserve kann Energie aus anderen Systemen im Ausmaß von bis zu 20 % eingesetzt werden.

- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Wärmepumpen, die als Wärmequelle Abwärme einsetzen, können unter Einhaltung der Voraussetzungen des gegenständlichen Förderungsschwerpunktes Energiesparen in Betrieben gefördert werden ([www.umweltfoerderung.at/energiesparen\\_betriebe](http://www.umweltfoerderung.at/energiesparen_betriebe)).

Informationen zur Förderung von Wärmepumpen kleinerer Leistung (< 100 kW) mit Umgebungswärme als Wärmequelle finden Sie unter [www.raus-aus-öl.at](http://www.raus-aus-öl.at);

Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum der förderungsnehmenden Person übergehen.

Mit Ihrem Förderungsantrag beantragen Sie gleichzeitig auch eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE). Die Möglichkeit einer Kofinanzierung aus EU-Mitteln wird im Zuge der Beurteilung geprüft. Nähere Informationen finden Sie unter: [ELER / EFRE | Umweltförderung \(umweltfoerderung.at\)](#)

### Wie hoch ist die Förderung?

Die Berechnung der Förderung erfolgt pauschal in Abhängigkeit der Nennwärmeleistung und der Art der Wärmepumpe. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben.

---

<sup>1</sup> Im Fall von parallel betriebenen Wärmepumpen muss jede einzelne Wärmepumpe die Anforderung für die JAZ erfüllen. Bei in Serie geschalteten Wärmepumpen müssen die Wärmepumpen gesamtheitlich die Anforderungen für die JAZ erfüllen.



Förderungspauschale	≥ 100 – 500 kW <sub>th</sub>	jedes weitere kW <sub>th</sub>
Sole/Wasser-Wärmepumpen	300 Euro/kW <sub>th</sub>	100 Euro/kW <sub>th</sub>
Wasser/Wasser -Wärmepumpen	200 Euro/kW <sub>th</sub>	100 Euro/kW <sub>th</sub>
Luft-Wärmepumpen	100 Euro/kW <sub>th</sub>	50 Euro/kW <sub>th</sub>
<b>Zuschläge</b>	Ökostrom: 100 Euro/kW für Betrieb ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern*	
	Kältemittel: 75 Euro/kW für den Einsatz von fortschrittlichen Kältemitteln mit GWP ≤ 1500	
	EMAS: 1,5 % der Pauschalförderung (maximal 10.000 Euro) für EMAS zertifizierte Unternehmen	

\*Anforderungen zum Nachweis siehe unten

Die Förderung ist mit 45% der umweltrelevanten Investitionskosten sowie der benötigten Investitionsförderung gemäß Online-Antrag begrenzt. Die Förderungsobergrenze pro Projekt beträgt 4,5 Millionen Euro.

Weiterführende Informationen finden Sie hier: [Informationsblatt Förderungsberechnung](#)

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bildet die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 41 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) in der geltenden Fassung.

**Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?**

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter [www.umweltfoerderung.at/betriebe/waermepumpe](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/waermepumpe).

Checkliste	
<b>Technisches Datenblatt</b> inklusive Energie- [kWh/a] und Leistungsbilanz [kW] vor und nach Umsetzung der Maßnahme, sowie einer detaillierten Kostenaufstellung der Anlage	✓
<b>Berechnung der Jahresarbeitszahl</b> der Wärmepumpe durch ein Planungsbüro, Zivilingenieur oder Zivilingenieurin oder ein technisches Büro	✓
<b>Bericht des Kreditinstituts</b> bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro	✓

Bei Inanspruchnahme des Ökostrom-Zuschlages ist folgendes zu beachten:

Für den Betrieb der Wärmepumpe ist vor Auszahlung der Förderung der Nachweis über den Einsatz von Strom aus ausschließlich erneuerbaren Energieträgern auf eine der folgenden Arten zu erbringen:

- Wird der Strom aus erneuerbaren Energieträgern zugekauft:
  - Stromliefervertrag mit einem der Energieversorger, die taxativ im jeweils aktuellsten [Stromkennzeichnungsbericht](#) der e-control (Tabelle „Stromkennzeichnungen der evaluierten Lieferanten im Vergleich“) als „Grünstromanbieter“ angeführt werden oder
  - Formular „[Bestätigung des Strombezugs aus erneuerbaren Energieträgern \(EET\)](#)“, welches vom Energieversorgungsunternehmen zu bestätigen ist
- Wird der Strom hauptsächlich aus einer eigenen stromproduzierenden Anlage (zum Beispiel PV-Anlage) bezogen, ist ein geeigneter Nachweis (Rechnung der Anlage) vorzulegen. Mit dieser Anlage muss der Jahresbedarf der Wärmepumpenanlage abgedeckt werden können (xx kWh/a).

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.

Unterliegt die antragstellende Person den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung auf Verlangen der Abwicklungsstelle vorzulegen.

### Gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten?

Die Kombination der Umweltförderung im Inland mit Landesförderungen ist möglich. Nähere Informationen erhalten Sie bei den zuständigen Landesförderungsstellen.

Die Kommunalkredit Public Consulting (KPC) übernimmt im Auftrag einiger Bundesländer die Abwicklung der Landesförderungen. In diesen Fällen überprüfen wir im Zuge der Antragsstellung, ob Ihr Projekt durch eine zusätzliche Landesförderung unterstützt werden kann. Informationen zu den Förderungsprogrammen der Bundesländer finden Sie auf der Homepage [www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen](http://www.umweltfoerderung.at/landesfoerderungen).

### Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: [www.umweltfoerderung.at/betriebe/waermepumpe](http://www.umweltfoerderung.at/betriebe/waermepumpe)

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

### Serviceteam Wärmepumpe ≥ 100 kW thermische Leistung: DW 713

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T +43 1 /31 6 31-DW

[umwelt@kommunalkredit.at](mailto:umwelt@kommunalkredit.at)

[www.publicconsulting.at](http://www.publicconsulting.at) | [www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

 Bundesministerium  
Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.